

Leitfaden Datenschutz Live-Streaming

Die Spiele Ihres Vereins werden durch Ringier Sports AG ("RED+") audiovisuelle aufgezeichnet und übertragen. Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Vorkehren, welche bei der Aufzeichnung und Übertragung von Videoaufnahmen von Teilnehmern und Zuschauern einzuhalten sind.

1 Grundsätzliches

Durch Aufzeichnung und Übertragung von Spielen werden Personendaten von jenen Personen, die auf den Aufnahmen zu sehen sind (d.h. von Teilnehmern und Zuschauern), bearbeitet. Dabei sind die Vorgaben des Schweizer Datenschutzgesetzes ("DSG") zu beachten.

Vor diesem Hintergrund sind bei der audiovisuellen Aufnahme der Spiele insbesondere folgende Punkte zu beachten:

(a) Verhältnismässigkeit und Zweckmässigkeit der Aufzeichnung

Es dürfen nicht mehr Aufzeichnungen gemacht werden und damit mehr Personendaten erhoben werden als tatsächlich notwendig. Somit sollten nur das Spielfeld und die weiteren Teilnehmer aufgezeichnet werden. Die Zuschauer sind nur dann aufzuzeichnen, wenn dies nicht vermieden werden kann. In diesem Fall sind die Zuschauer grundsätzlich als Masse und nicht die Einzelpersonen zu erfassen.

(b) Erkennbarkeit

Die Aufzeichnung muss für die Teilnehmer und die Zuschauer erkennbar sein. Das heisst, die Kameras sind sichtbar aufzustellen (und nicht zu verstecken) und die Teilnehmer sowie die Zuschauer sind auf die Aufzeichnung hinzuweisen.

(c) Einwilligung

Jeder Person gehört grundsätzlich das Recht am eigenen Bild. Daher dürfen die Aufzeichnungen nur veröffentlicht werden, wenn die darauf abgebildeten Personen vorgängig eingewilligt haben, wobei eine implizite Einwilligung ausreicht. Eine solche Einwilligung muss freiwillig und auf informierter Basis erfolgen. Teilnehmer (d.h. Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, Funktionäre, etc.) dürfen somit nur an Spielen teilnehmen, wenn sie vorgängig in die Datenbearbeitung gemäss dem Informationsblatt «Datenschutz aufgezeichnete Spiele» eingewilligt haben. Von einer (impliziten) Einwilligung kann ausgegangen werden, wenn sich die Teilnehmer für ein Spiel aufstellen lassen bzw. daran teilnehmen und der Datenbearbeitung nicht widersprochen haben. Ansonsten ist die Teilnahme am Spiel zu verweigern. Zuschauer sind anhand von gut sichtbar platzierten Hinweisen am Halleneingang über die Aufzeichnung zu informieren. Der Eintritt in die Halle kann ebenfalls als (implizite) Einwilligung angesehen werden.

2 Massnahmen

2.1 Informationsblatt «Datenschutz aufgezeichnete Spiele» für Teilnehmende

Jeder Verein muss allen Teilnehmer an den Spielen zu Beginn der Saison 25/26, jedoch spätestens vor ihrem jeweilig ersten Einsatz für den jeweiligen Verein, das Informationsblatt «Datenschutz aufgezeichnete Spiele» austellen und sie über die Aufzeichnung der künftigen Spiele sowie der Möglichkeit und Konsequenzen einer Verweigerung der Einwilligung informieren. Jeder Verein hat dafür zu sorgen, dass nur jene Teilnehmer an einem Spiel teilnehmen, die nach erfolgter Information mit der Aufzeichnung des Spiels einverstanden sind und nicht widersprochen haben.

2.2 Hinweis am Halleneingang

Jeder Verein hat dafür zu sorgen, dass am Halleneingang und an weiteren geeigneten Stellen (z.B. hinter der Kasse) nachfolgender Hinweis angebracht wird, dass die Spiele aufgezeichnet werden und jeder Zuschauer mit dem Betreten der Halle einer solchen Aufzeichnung zustimmt. Sofern für die Spiele Tickets ausgegeben oder verkauft werden, kann der entsprechende Hinweis darauf abgedruckt werden.

Hinweis am Halleneingang und an anderen geeigneten Stellen sowie auf den Tickets:

"Spiele werden audiovisuell aufgezeichnet."

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.